

Auftragsverarbeitungsvertrag

zwischen

dem Kunden als Verantwortlicher („**Auftraggeber**“)

und

hotelplus solutions GmbH als Auftragsverarbeiter („**Provider**“)

über die Auftragsverarbeitung im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Präambel

Der Provider erbringt für den Auftraggeber SaaS-Dienstleistungen über das Medium Internet im Bereich informationstechnologischer Software gemäss myConcierge Vertrag („**myConcierge Vertrag**“). Teil der Durchführung des myConcierge Vertrags ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung („**DS-GVO**“). Zur Erfüllung der Anforderungen der DS-GVO an derartige Konstellationen schliessen die Parteien die nachfolgende Vereinbarung, die die Verpflichtungen der Vertragsparteien zum Datenschutz, die sich aus dem zwischen den Parteien geschlossenen myConcierge Vertrag und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Providers ergeben, konkretisiert.

I. Gegenstand/Umfang der Auftragsverarbeitung

1. Die Zusammenarbeit der Parteien nach Massgabe des myConcierge Vertrages bringt es mit sich, dass der Provider Zugriff auf personenbezogene Daten des Auftraggebers („**Auftraggeberdaten**“) erhält und diese ausschliesslich im Auftrag und nach Weisung des Auftraggebers im Sinne von Art. 4 Nr. 8 und Art. 28 DS-GVO verarbeitet.
2. Die Verarbeitung der Auftraggeberdaten durch den Provider erfolgt ausschliesslich in der in **Anlage 1** spezifizierten Art sowie in dem dort spezifizierten Umfang und Zweck. Der Kreis der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen und Daten ist in **Anlage 2** zu diesem Vertrag dargestellt. Die Dauer der Verarbeitung entspricht der Laufzeit des myConcierge Vertrages, sofern sich aus den Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht darüberhinausgehende Verpflichtungen ergeben.
3. Dem Provider ist eine abweichende oder über die Festlegungen in den Anlagen 1 und 2 hinausgehende Verarbeitung von Auftraggeberdaten untersagt. Dies gilt auch für die Verwendung anonymisierter Daten.
4. Die Bestimmungen dieses Vertrages finden Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem myConcierge Vertrag in Zusammenhang stehen und bei denen der Provider und seine Beschäftigten oder durch den Provider Beauftragte mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen, die vom Auftraggeber stammen oder für den Auftraggeber erhoben wurden.
5. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieses Vertrags für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmässigkeit der Datenweitergabe an den Provider sowie für die Rechtmässigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich ("Verantwortlicher" im Sinne des Art. 4 Abs. 7 der DSGVO).

II. Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

1. Der Provider verarbeitet die Auftraggeberdaten nur im Rahmen der Beauftragung und ausschliesslich im Auftrag und nach Weisung des Auftraggebers iSv Art. 28 DS-GVO (Auftragsverarbeitung), ausser es liegt ein Ausnahmefall im Sinne des Artikel 28 Abs. 3 lit. a) DS-GVO vor. Der Auftraggeber hat insoweit das alleinige Recht, Weisungen über Art, Umfang und Methode der Verarbeitungstätigkeiten zu erteilen („**Weisungsrecht**“). Wird der Provider durch das Recht der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten, dem er unterliegt, zu weiteren Verarbeitungen verpflichtet, teilt er dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit.
2. Weisungen werden vom Auftraggeber grundsätzlich in schriftlicher Form oder in einem elektronischen Format (Textform) erteilt. Die Weisungen werden anfänglich durch diese Vereinbarung festgelegt und können vom Auftraggeber danach schriftlich oder in Textform an die vom Provider bezeichnete Stelle durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden („**Einzelweisung**“). Weisungen, die in dieser Vereinbarung nicht vorgesehen sind, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt. Mündlich erteilte Weisungen sind vom Provider unverzüglich schriftlich oder in Textform zu bestätigen. Die weisungs- und empfangsberechtigten Personen ergeben sich aus **Anlage 3**. Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der in Anlage 3 benannten Personen ist der anderen Partei unverzüglich der Nachfolger bzw. Vertreter in Textform zu benennen. Der Provider wird dem Auftraggeber einen Wechsel der Person des Weisungsberechtigten frühzeitig anzeigen. Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung beim Auftraggeber gelten die benannten Personen weiter als empfangsberechtigt.
3. Ist der Provider der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder sonst anwendbares Gesetz verstösst, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen. Der Provider ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung solange auszusetzen, bis diese durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

III. Schutzpflichten des Providers

1. Der Provider ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten und die aus dem Bereich des Auftraggebers erlangten Informationen nicht an Dritte weiterzugeben oder deren Zugriff auszusetzen. Unterlagen und Daten sind gegen die Kenntnisaufnahme durch Unbefugte unter Berücksichtigung des Stands der Technik zu sichern.
2. Ferner gewährleistet der Provider, dass er den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeitern und andere für den Provider tätigen Personen („**Mitarbeiter**“), untersagt ist, die Daten ausserhalb der Weisung zu verarbeiten. Der Provider wird daher alle Mitarbeiter in Schriftform zur Vertraulichkeit verpflichten (Verpflichtung zur Vertraulichkeit, Art. 28 Abs. 3 lit. b DS-GVO) und die Einhaltung dieser Verpflichtung mit der gebotenen Sorgfalt sicherstellen. Die Vertraulichkeits-/ Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Provider dem Auftraggeber die Verpflichtung der Mitarbeiter schriftlich oder in elektronischer Form nachweisen.

3. Der Provider wird seine innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Der Provider hat technische und organisatorische Massnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen. Er verpflichtet sich, alle geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen zum angemessenen Schutz der Auftraggeberdaten gem. Art. 32 DS-GVO, insbesondere die in **Anlage 4** zu dieser Vereinbarung aufgeführten Massnahmen, zu ergreifen und diese für die Dauer der Verarbeitung der Auftraggeberdaten aufrecht zu erhalten und regelmässig zu überprüfen. Dem Auftraggeber sind diese technischen und organisatorischen Massnahmen bekannt und er trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten.
4. Die technischen und organisatorischen Massnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Eine Änderung der getroffenen technischen und organisatorischen Massnahmen bleibt dem Provider vorbehalten, wobei er sicherstellt, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren. Der Provider hat den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn er Grund zu der Annahme hat, dass die Massnahmen gemäss Anlage 4 nicht mehr ausreichend sind und wird sich mit ihm hinsichtlich weiterer technischer und organisatorischer Massnahmen abstimmen.
5. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Provider dem Auftraggeber die Einhaltung der in Anlage 4 bestimmten technischen und organisatorischen Massnahmen durch geeignete Nachweise nachweisen.

IV. Informations- und Unterstützungspflichten des Providers

1. Bei Störungen, Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Verletzungen vertraglicher Verpflichtungen des Providers, Verdacht auf sicherheitsrelevante Vorfälle oder andere Unregelmässigkeiten bei der Verarbeitung der Auftraggeberdaten durch den Provider, durch bei ihm im Rahmen des Auftrags beschäftigte Personen oder durch Dritte wird der Provider den Auftraggeber unverzüglich in Schriftform oder elektronischer Form informieren. Dasselbe gilt für Prüfungen des Providers durch die Datenschutz-Aufsichtsbehörde. Die Meldungen gemäss Satz 1 enthalten jeweils zumindest die in Art. 33 Abs. 3 DS-GVO genannten Angaben.
2. Der Provider wird den Auftraggeber im Falle des Abs. 1 bei der Erfüllung seiner diesbezüglichen Aufklärungs-, Abhilfe- und Informationsmassnahmen im Rahmen des zumutbaren unterstützen. Der Provider wird insbesondere unverzüglich die erforderlichen Massnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der Betroffenen durchführen, den Auftraggeber hierüber informieren und diesen um weitere Weisungen ersuchen.
3. Der Provider verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf dessen mündliche oder schriftliche Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung einer Kontrolle gemäss Ziffer VII. Abs. 1 dieser Vereinbarung erforderlich sind. Ferner wird der Provider dem Auftraggeber auf dessen Wunsch ein umfassendes und aktuelles Datenschutz- und Sicherheitskonzept für die Auftragsverarbeitung sowie über zugriffsberechtigte Personen zur Verfügung stellen.

V. Sonstige Verpflichtungen des Providers

1. Der Provider ist verpflichtet, ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag des Auftraggebers durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung gem. Art. 30 Abs. 2 DS-GVO zu führen. Das Verzeichnis ist dem Auftraggeber auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
2. Der Provider ist verpflichtet, den Auftraggeber bei der Erstellung einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DS-GVO und einer etwaigen vorherigen Konsultation der Aufsichtsbehörde nach Art. 36 DS-GVO zu unterstützen.
3. Der Provider bestätigt, dass er – soweit eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht – einen Datenschutzbeauftragten bestellt hat. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der hotelplus solutions GmbH sind: Herr Alain Schwaller, datenschutz@hotelplus-solutions.ch. Ein Wechsel in der Person des betrieblichen Datenschutzbeauftragten/Ansprechpartners für den Datenschutz ist dem Auftraggeber mitzuteilen.
4. Sollten die Auftraggeberdaten beim Provider durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Massnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Provider den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren, sofern ihm dies nicht durch gerichtliche oder behördliche Anordnung untersagt ist. Der Provider wird in diesem Zusammenhang alle zuständigen Stellen unverzüglich darüber informieren, dass die Entscheidungshoheit über die Daten ausschliesslich beim Auftraggeber als „Verantwortlichem“ im Sinne der DS-GVO liegt.

VI. Subunternehmer (weitere Auftragsverarbeiter)

1. Die Beauftragung von Subunternehmern durch den Provider ist zulässig, soweit diese im Umfang des Unterauftrags ihrerseits die Anforderungen dieser Vereinbarung erfüllen.
2. Der Auftraggeber stimmt zu, dass der Provider Subunternehmer hinzuzieht. Vor Beauftragung oder Ersetzung eines Subunternehmers informiert der Provider den Auftraggeber. Der Auftraggeber kann der Einsetzung oder Änderung des Subunternehmers nur aus wichtigem Grund und nur innerhalb von 14 Tagen gegenüber dem Provider widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch innerhalb der Frist gilt die Zustimmung zur Einsetzung oder Änderung als erteilt. Liegt ein aufgrund Vorliegens eines wichtigen datenschutzrechtlichen Grundes berechtigter Widerspruch vor und sofern eine einvernehmliche Lösungsfindung zwischen den Parteien nicht möglich ist, steht dem Provider ein Sonderkündigungsrecht zu.
3. Ein zustimmungspflichtiges Subunternehmerverhältnis liegt vor, wenn der Provider weitere Provider mit der ganzen oder einer Teilleistung der in dieser Vereinbarung vereinbarten Leistung beauftragt. In diesem Fall hat der Provider dafür Sorge zu tragen, dass die in dieser Vereinbarung vereinbarten Regelungen zu angemessenen Datenschutz- und Informationssicherheitsmassnahmen auch gegenüber den von ihm beauftragten Subunternehmen gelten, wobei dem Auftraggeber gegenüber dem Subunternehmer sämtliche Kontrollrechte gemäss Ziffer VII. dieser Vereinbarung einzuräumen sind.

4. Subunternehmer, welche keinen Zugriff auf Kundendaten haben bzw. keine Bearbeitung von Kundendaten vornehmen, sind von dieser Ziffer ausgenommen. Ein Subunternehmerverhältnis im Sinne dieser Bestimmungen liegt zudem nicht vor, wenn der Provider Dritte mit Dienstleistungen beauftragt, die als reine Nebenleistungen anzusehen sind. Dazu gehören z.B. Post-, Transport- und Versandleistungen, Reinigungsleistungen, Bewachungsdienste, Telekommunikationsleistungen ohne konkreten Bezug zu Leistungen, die der Provider für den Auftraggeber erbringt sowie sonstige Massnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen. Die Pflicht des Providers, auch in diesen Fällen die Beachtung von Datenschutz und Datensicherheit sicherzustellen, bleibt unberührt.

VII. Kontrollrechte

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, sich regelmässig von der Einhaltung der Regelungen dieses Vertrages, insbesondere der Umsetzung und Einhaltung der technischen und organisatorischen Massnahmen gemäss Ziffer III. Abs. 3 dieser Vereinbarung, zu überzeugen. Hierfür kann er z.B. Auskünfte des Providers einholen, sich vorhandene Testate von Sachverständigen, Zertifizierungen oder internen Prüfungen vorlegen lassen oder die technischen und organisatorischen Massnahmen des Providers zu den üblichen Geschäftszeiten selbst persönlich bzw. durch einen sachkundigen Dritten prüfen lassen, sofern dieser nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zum Provider steht.
2. Der Auftraggeber wird Kontrollen nur nach Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit und nur im erforderlichen Umfang durchführen sowie angemessene Rücksicht auf die Betriebsabläufe des Providers nehmen. Über den Zeitpunkt sowie die Art der Prüfung verständigen sich die Parteien rechtzeitig. Auf Verlangen des Providers wird der Auftraggeber eine Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der eingerichteten technischen und organisatorischen Massnahmen unterzeichnen. Eine Unterzeichnung einer Verschwiegenheitsverpflichtung ist nicht erforderlich, wenn im Falle einer Inspektion durch eine Datenschutzaufsichtsbehörde oder eine sonstige hoheitliche Aufsichtsbehörde des Auftraggebers diese Aufsichtsbehörde einer berufsrechtlichen oder gesetzlichen Verschwiegenheit unterliegt, bei der ein Verstoß nach dem Strafgesetz strafbewehrt ist.
3. Der Auftraggeber dokumentiert das Kontrollergebnis und teilt es dem Provider mit. Bei Fehlern oder Unregelmässigkeiten, die der Auftraggeber insbesondere bei der Prüfung von Auftragsergebnissen feststellt, hat er den Provider unverzüglich zu informieren. Werden bei der Kontrolle Sachverhalte festgestellt, deren zukünftige Vermeidung Änderungen des angeordneten Verfahrensablaufs erfordern, teilt der Auftraggeber dem Provider die notwendigen Verfahrensänderungen unverzüglich mit.

VIII. Rechte Betroffener

1. Der Provider unterstützt den Auftraggeber nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen bei der Erfüllung von dessen Pflichten nach Art. 12 bis 22 sowie Art. 32 bis 36 DS-GVO. Er wird dem Auftraggeber unverzüglich die gewünschte Auskunft über Auftraggeberdaten geben, sofern der Provider nicht selbst über die entsprechenden Informationen verfügt.

2. Macht der Betroffene seine Rechte gemäss Art. 16 bis 18 DS-GVO geltend, ist der Provider dazu verpflichtet, die Auftraggeberdaten auf Weisung des Auftraggebers unverzüglich zu berichtigen, zu löschen oder einzuschränken. Der Provider wird dem Auftraggeber die Löschung, Berichtigung bzw. Einschränkung der Daten auf Verlangen schriftlich nachweisen.
3. Macht ein Betroffener Rechte, etwa auf Auskunftserteilung, Berichtigung oder Löschung hinsichtlich seiner Daten, unmittelbar gegenüber dem Provider geltend, wird der Provider dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten (sofern eine Zuordnung an den Auftraggeber nach Angaben der betroffenen Person möglich ist) und wartet dessen Weisungen ab. Ohne entsprechende Einzelweisung wird der Provider nicht mit der betroffenen Person in Kontakt treten.

IX. Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat den Provider unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmässigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
2. Der Auftraggeber nennt dem Provider den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen, sofern dieser von den durch den Auftraggeber bereits benannten Ansprechpartnern abweicht.
3. Der Auftragsgeber vergütet dem Provider zusätzliche Kosten für Leistungen nach Ziffer IV. Abs. 2 und 3, VII. Abs. 1, VIII. Abs. 1 bis 3, XII. Abs. 1 Satz 2 (z.B. Herausgabe von Datenträgern, Ansprache von Betroffenen, Prüfungen, abweichende Vorgaben bei der Herausgabe oder Löschung der Daten usw.) gemäss den aktuellen Stundensätzen des Providers bzw. dessen externer Aufwände.

X. Haftung

1. Die Haftung der Parteien richtet sich nach Art. 82 DS-GVO. Eine Haftung des Providers gegenüber dem Auftraggeber wegen Verletzung von Pflichten aus dieser Vereinbarung oder dem myConcierge Vertrag bleibt hiervon unberührt.
2. Die Parteien stellen sich jeweils von der Haftung frei, wenn eine Partei nachweist, dass sie in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden bei einem Betroffenen eingetreten ist, verantwortlich ist. So haftet der Provider u.a. nicht, wenn das Ersuchen einer betroffenen Person nach Ziffer VIII. vom Auftraggeber nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.
3. Abs. 2 Satz 1 gilt im Falle einer gegen eine Partei verhängte Geldbusse entsprechend, wobei die Freistellung in dem Umfang erfolgt, in dem die jeweils andere Partei Anteil an der Verantwortung für den durch die Geldbusse sanktionierten Verstoss trägt.

XI. Laufzeit und Kündigung

1. Die Laufzeit dieses Vertrags entspricht der Laufzeit des myConcierge Vertrags. Ist der myConcierge Vertrag ordentlich kündbar, gelten die Regelungen zur ordentlichen Kündigung entsprechend. Im Zweifel gilt eine Kündigung des myConcierge Vertrags auch als Kündigung dieser Vereinbarung und eine Kündigung dieser Vereinbarung als Kündigung des myConcierge Vertrages.

2. Der Auftraggeber ist jederzeit zu einer ausserordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der Provider seinen Pflichten aus diesem Vertrag nicht nachkommt, Bestimmungen der DS-GVO vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will. Bei einfachen – also weder vorsätzlichen noch grob fahrlässigen – Verstössen setzt der Auftraggeber dem Provider zunächst eine angemessene Frist, innerhalb welcher der Provider den Verstoss abstellen kann. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist steht dem Auftraggeber sodann das Recht zur ausserordentlichen Kündigung zu.

XII. Löschung und Rückgabe nach Vertragsende

1. Der Provider wird dem Auftraggeber nach Beendigung des myConcierge Vertrags oder jederzeit auf dessen Verlangen alle ihm überlassenen Unterlagen, Daten und Datenträger zurückgeben oder auf Wunsch des Auftraggebers, sofern nicht eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist besteht, vollständig und unwiderruflich löschen. In besonderen, vom Auftraggeber zu bestimmenden Fällen, erfolgt eine Aufbewahrung bzw. Übergabe. Vergütung und Schutzmassnahmen hierzu sind gesondert zu vereinbaren, sofern nicht im myConcierge Vertrag bereits vereinbart.
2. Die Pflicht nach Abs. 1 gilt auch für Vervielfältigungen der Auftraggeberdaten beim Provider, wie etwa Datensicherungen, nicht aber für Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemässen Verarbeitung der Auftraggeberdaten dienen. Solche Dokumentationen sind vom Auftragnehmer für eine Dauer von 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen an den Auftraggeber herauszugeben.
3. Der Provider wird dem Auftraggeber die Löschung schriftlich bestätigen. Der Auftraggeber hat das Recht, die vollständige und vertragsgerechte Rückgabe bzw. Löschung der Daten beim Provider in geeigneter Weise zu kontrollieren; Ziffer VII. Abs. 2 dieser Vereinbarung gilt hierfür entsprechend.
4. Der Provider ist verpflichtet, auch über das Ende des myConcierge Vertrags hinaus die ihm im Zusammenhang mit dem myConcierge Vertrag bekannt gewordenen Daten vertraulich zu behandeln.

XIII. Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
2. Die Regelungen dieser Vereinbarung gehen im Zweifel den Regelungen des myConcierge Vertrags vor. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen einer Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.
3. Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Arlesheim Baselland.

Anlagen

Anlage 1 – Konkretisierung von Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitung

Gegenstand des Auftrags:	Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Auftraggebers im Rahmen seiner Nutzung der Leistungen des Providers als Software as a Service.
Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten:	Die vom Auftraggeber verarbeiteten personenbezogenen Daten werden an den Provider im Rahmen der Software as a Service-Leistungen übertragen. Der Provider verarbeitet diese Daten ausschließlich nach der getroffenen Vereinbarung (Bestellung und Buchung von Dienstleistungen).
Löschung, Sperrung und Berichtigung von Daten:	Anfragen zur Löschung, Sperrung und Berichtigung sind an den Auftraggeber zu richten; im Übrigen gelten die Regelungen des Vertrages.

Anlage 2 – Beschreibung der Datenarten und der Kategorien betroffener Personen

Art der personenbezogenen Daten:	Die Datenarten hängen von den durch den Auftraggeber übermittelten Daten ab. Diese sind (abhängig vom Auftrag): <ul style="list-style-type: none">▪ Personenstammdaten (Name, Geburtsdatum, Anschrift) einschließlich Kontaktdaten (z.B. Telefon, E-Mail)▪ Vertragsdaten, einschließlich Abrechnung und Zahlungsdaten▪ Historie der Vertragsdaten
Kategorien betroffener Personen:	Die Kategorien der betroffenen Personen hängen von den durch den Auftraggeber übermittelten Daten ab. Diese sind (abhängig vom Auftrag): <ul style="list-style-type: none">▪ Mitarbeiter (einschließlich Bewerber und ehemalige Mitarbeiter) des Auftraggebers,▪ Kunden des Auftraggebers▪ Interessenten des Auftraggebers▪ Dienstleister des Auftraggebers▪ Kontaktdaten zu Ansprechpartnern

Anlage 3 – Weisungs- und empfangsberechtigte Personen

- Herr Alain Schwaller, Inhaber und Geschäftsführer des Providers
- Herr Patrick Schwaller, Inhaber und Geschäftsführer des Providers
- Subunternehmer des Providers: Freelancer Webentwicklung: Gasser Informatik, Herr Aljosha Gasser (Einzelunternehmen)

Anlage 4 – Technische und organisatorische Maßnahmen des Providers (Art. 32 DSGVO)

Die nachfolgenden technischen und organisatorischen Maßnahmen (kurz TOM) sind grundlegend für die Datenverarbeitung

1. Zutrittskontrolle:

Es existieren folgende Maßnahmen zur Zutrittskontrolle:

- Festlegung zutrittsberechtigter Personen
- Begleitung von Besuchern und Fremdpersonal
- Überwachung der Räume außerhalb der Schließzeiten

2. Zugangskontrolle:

- Zugangsschutz (Authentifizierung)
- Einfache Authentifizierung der Mitarbeiter (per Benutzername/Passwort) bei hohem Schutzniveau
- Festlegung befugter Personen
- Manuelle Zugangssperrung
- Gesicherte Übertragung von Authentifizierungsgeheimnissen (Credentials) im Netzwerk
- Protokollierung des Zugangs

3. Zugriffskontrolle:

Es existieren folgende Maßnahmen zur Zugriffskontrolle:

- Erstellen eines Berechtigungskonzepts
- Umsetzen von Zugriffsbeschränkungen
- Vergabe minimaler Berechtigungen
- Verwaltung und Dokumentation von personengebundenen Zugriffsberechtigungen
- Protokollierung des Datenzugriffs

4. Eingabekontrolle:

Es existieren folgende Maßnahmen zur Eingabekontrolle:

- Dokumentation der Eingabeberechtigungen
- Protokollierung der Eingaben

5. Verfügbarkeitskontrolle:

Es existieren folgende Maßnahmen zur Verfügbarkeitskontrolle:

- Backup-Konzept
- Aufbewahrung der Backups